

## **Vorwort der 3. Auflage**

Mit der GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) oder auch BGB-Gesellschaft oder GdbR (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) genannt, schließen sich zwei oder mehr Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks zusammen. Es handelt sich um die Grundform aller Personengesellschaften wie OHG, KG, GmbH & Co. KG und stiller Gesellschaft.

Die Gesellschaftsform der GbR eignet sich für vielfältige Zwecke. Sie kann sich auf den Privatbereich beziehen, z.B. zur gemeinsamen Verwaltung privaten Vermögens, oder als gewerbliches Unternehmen am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen, wie z.B. einem Reisebüro. Wenn allerdings das Unternehmen einen nach Art und Umfang kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ist es keine GbR mehr, sondern eine OHG.

Das Gesellschaftsrecht der GbR wurde durch das MoPeG, dem Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts mit Geltung ab dem 01.01.2024 grundlegend modernisiert. Die Änderungen sind fundamental und betreffen das Grundsystem des Personengesellschaftsrechts. Mit diesen Gesetzesänderungen verändert sich auch das Leitbild der GbR, indem mehr als bisher die Teilnahme der GbR am Rechtsverkehr im Vordergrund steht. Die dritte Auflage des Buches widmet sich daher vorrangig diesen Änderungen der Rechtsform der GbR.

Mit der Modernisierung wird ein Grundproblem der GbR beseitigt, dass die Vertretungsbefugnis eines oder mehrerer Geschäftsführer keine Außenwirkung hat, sodass die GbR dadurch stark in ihrer Verwendbarkeit beeinträchtigt war. So konnte bislang z.B. die Hausverwaltung einer Wohnungseigentümergemeinschaft nicht als GbR organisiert werden, da die Vertretungsbefugnis in keinem Register dokumentiert werden konnte. Nunmehr kann die GbR und damit ihre Vertretungsbefugnis in ein Register beim Amtsgericht eingetragen werden, ähnlich dem Handelsregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister oder Partnerschaftsregister. Dieses Register wird Gesellschaftsregister genannt.

GbRs müssen sich aber nicht eintragen lassen, wenn sie aber Vermögen besitzen wollen, das in anderen Registern oder Gesellschafterlisten eingetragen wird, wie z.B. Grundstücke, GmbH-Anteile oder Namensaktien, so ist die Eintragung ins GbR-Register notwendig.

Die persönliche und unbeschränkte Haftung eines jeden Gesellschafters für alle Verbindlichkeiten aus der geschäftlichen Tätigkeit besteht nach wie vor. Der einzige

Schutz besteht lediglich darin, dass für jedes Geschäft die Mitwirkung des Gesellschafters der GbR notwendig ist. Wenn dann aber, wie häufig, einem Gesellschafter Vertretungsmacht erteilt wird, kann die Wahl der GbR als Rechtsform der unternehmerischen Tätigkeit sehr schnell zum Verlust der wirtschaftlichen Existenz des Gesellschafters führen. Deshalb ist bei der Gestaltung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsführung ein hoher Sorgfaltsmäßigstab anzuwenden. Den Gesellschaftern kommt dabei zugute, dass die Regelungsmöglichkeiten der GbR äußerst flexibel sind und der Gesellschaftsvertrag individuell auf den Einzelfall und die Wünsche und Bedürfnisse der Gesellschafter zugeschnitten werden kann. Starre gesetzliche Regelungen, die dem entgegenstehen würden, gibt es kaum. Andere Gesellschaftsformen weisen dagegen eine weit geringere Gestaltungsfreiheit auf.

**Herrsching, im Mai 2025**

**Günter Seefelder**